

Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK) am 26. März 2009 ist in Deutschland eine neue Entwicklung eingeleitet worden. Die Ansprüche von Menschen mit Behinderungen auf umfassende Teilhabe werden als allgemeines Menschenrecht begriffen und lösen unmittelbar staatliche Verpflichtungen aus. Es geht um den Abbau von Barrieren zur gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen in allen Lebensbereichen, vor allem an Bildung, Erziehung und Betreuung. Die UN-BRK fußt auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten ist „durch Unterricht und Erziehung“ zu fördern. Der Anspruch auf "Inklusion" fokussiert in besonderer Weise Menschen mit Behinderungen. In der Entwicklung des Bildungswesens und der Jugendhilfe führt er die Konzepte der Integration fort. Dabei wird besonders die gesellschaftliche Dimension betont. Es geht nicht um die Hereinnahme von als „behindert“ diagnostizierten Menschen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, sondern um die Gestaltung eines Bildungswesens, an dem alle barrierefrei teilhaben können. Inklusion achtet die individuellen Rechte und Freiheiten eines jeden Menschen und fördert dessen Einzigartigkeit in allen Bereichen der Gesellschaft. Um dies zu realisieren, sind insbesondere im Bildungswesen „angemessene Vorkehrungen“ (UN-BRK, Art. 24, Abs. c) zu treffen. Inklusion stellt Pädagoginnen und Pädagogen in allen Bereichen von Bildung und Erziehung vor neue Herausforderungen.

Gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten ist vor allem eine politische Aufgabe, die im Gemeinwesen durch kommunale Steuerung und Vernetzung aller Institutionen angegangen werden muss.

Zur Umsetzung der UN-BRK in Tageseinrichtungen für Kinder beschließt der Gewerkschaftstag der GEW: Die GEW intensiviert ihre politische Arbeit zur Umsetzung von Inklusion. Im Einzelnen wirkt die GEW daraufhin, dass:

- *der freie Zugang zur wohnortnahen Kindertageseinrichtung für alle Kinder gesichert ist.* Der Rechtsanspruch für einen Kita-Platz gilt ab dem 1. August 2013 für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Eltern haben das Recht, die für ihr Kind geeignete Tageseinrichtung für Kinder frei zu wählen. Die Einschränkungen in SGB VIII und dessen Ausführungsregelungen für Kinder mit Behinderungen („sofern der Hilfebedarf dies zulässt“, §22a, Abs. 4) sind aufzuheben. Sondereinrichtungen und Kindergärten für Kinder mit Behinderungen, die der Behindertenhilfe bzw. dem Schulwesen zugeordnet sind, sind in wohnortnahe Regeleinrichtungen der Jugendhilfe umzuwandeln. Die Überleitung in die allgemeinen Strukturen des Elementarbereichs muss unter vollständiger Wahrung der Arbeitnehmerrechte der Beschäftigten vorgenommen werden.

- *Angebote der Frühförderung in Regelstrukturen eingebunden werden.*

Für den Bildungsweg von Kindern mit Entwicklungsrisiken und (drohenden) Behinderungen werden schon in frühen Jahren Weichen gestellt. Frühförderung als Komplexleistung kann, sofern sie sich als Teil eines inklusiven Systems versteht, die Erziehung, Bildung und Betreuung dieser Kinder unterstützen. Dabei darf der Fokus allerdings nicht auf den Defiziten des Kindes und seiner Sorgeberechtigten liegen, sondern muss vielmehr deren Stärken und Ressourcen im Blick haben. Die Frühförderung muss sich stärker als ein auf Inklusion orientiertes Beratungsangebot für Familien verstehen. Die Beratung der Eltern muss möglichst früh ansetzen, damit alle Kinder von dem Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder profitieren. Die Frühförderung muss sich als wohnortnahes Angebot in die Regelstrukturen des Elementarbereichs einbinden.
- *Profession, Qualifikation und Kooperation für Inklusion im multiprofessionellen Team implementiert ist.*

Kindertageseinrichtungen müssen ein neues Verständnis von Profession entwickeln. In der Ausbildung von Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder (Erzieher/innen, Kindheitspädagog/innen) muss das Thema „Inklusion“ als Querschnittsthema verbindlich verankert werden. Inklusion muss Gegenstand Allgemeiner Pädagogik werden. Alle Pädagoginnen und Pädagogen brauchen Handlungskompetenzen für eine „Pädagogik der Vielfalt“. Inklusion verlangt eine Haltung hoher Empathie für jedes Kind, der Wertschätzung seiner Einzigartigkeit und des Respekts vor Differenz. Zu den „angemessenen Vorkehrungen“ der Inklusion gehören „multiprofessionelle Teams“ aus unterschiedlichen pädagogischen Berufen. Zu jedem Kita-Team gehören heilpädagogisch qualifizierte Fachkräfte. Deren Aufgabe ist neben der individuellen Unterstützung einzelner Kinder vor allem die Prozessbegleitung inklusiver Strukturen und Kulturen in der Einrichtung. Das Kita-Team kooperiert zur sonderpädagogischen und therapeutischen Unterstützung mit weiteren, externen Fachkräften und Diensten.
- *die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen für alle Kinder gesichert ist.*

Damit der Besuch einer Kindertageseinrichtung für jedes Kind möglich wird, sind die Finanzierungsregelungen für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf im SGB VIII und dessen Ausführungsgesetzen zusammenfassend und einheitlich zu regeln. Die zersplitterten und unübersichtlichen Zuständigkeitsregelungen der unterschiedlichen Sozialleistungsträger sind zu beenden. Die Konstruktion der „Eingliederungshilfe“ ist zu einem System von Rechtsansprüchen auf Beratung und Unterstützung umzuwandeln. Die bisherigen Leistungen, die an die individuelle Antragstellung gebunden sind, müssen den Regeleinrichtungen verfügbar gemacht werden. Die Finanzierung muss dem Abbau von Barrieren dienen und die Ressourcen für „angemessene Vorkehrungen“ bereitstellen
- *Fachberatung und Coaching weiterentwickelt und gesichert werden.*

Jedes Kita-Team muss in der Entwicklung seiner inklusiven Praxis zum Abbau von Barrieren

für Spiel, Lernen und Partizipation die Möglichkeit fachlicher Beratung haben. Die Beratung bezieht sich sowohl auf Organisations- und Prozessbegleitung als auch auf die Reflexion der pädagogischen Praxis. Auch die Fachberater/innen selbst haben Bedarf und Anspruch auf Qualifizierung. Deren Träger müssen gewährleisten, dass die Fachberatung in der Lage ist, die Prozesse von Inklusion sowohl in der Pädagogik als auch in den Institutionen und den Netzwerken des Sozialraums zu begleiten.

- *der Übergang von der Tageseinrichtung in die Grundschule ohne Stigmatisierung gelingt.*
Für die Vorbereitung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Eine Aussonderung von Kindern in dieser Phase des Bildungsverlaufs widerspricht dem Anspruch des Kindes auf uneingeschränkte Teilhabe. Der Übergang muss ohne Stigmatisierung gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Tageseinrichtung und Schule erforderlich. Für den Übergang eventuell notwendige Diagnostikverfahren müssen so gestaltet werden, dass sie Kinder nicht beschämen, sondern ihre Stärken und Entwicklungschancen betonen. Sie sollen im gewohnten Umfeld des Kindes durchgeführt werden. Nicht das Kind muss beweisen, dass es schulfähig ist, sondern die Schule muss Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, jedes Kind aufzunehmen. Alle Konzepte und Programme des Überganges gelten uneingeschränkt für alle Kinder.